

MERKBLATT

Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Aargau

1. Voraussetzungen

a) Wohnsitz

Ordentliche Wohnsitzerfordernisse

- 12 Jahre in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt)
- 5 Jahre im Kanton Aargau
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde

Reduzierte Wohnsitzerfordernisse

→ Nur die 5 Jahre im Kanton Aargau und die 3 letzten Jahre vor der Gesuchstellung ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde muss gewohnt haben, wer seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt und wenn eine der unten aufgeführten Situationen zutrifft:

<u>Ehe</u>	<u>Eingetragene Partnerschaft*</u>
<ul style="list-style-type: none">- Ehegatte ist nach der Eheschliessung allein ordentlich eingebürgert worden.- Ehegatte erfüllt die ordentlichen Wohnsitzerfordernisse und stellt gleichzeitig ein Gesuch.	<ul style="list-style-type: none">- Partner/Partnerin besitzt das Schweizer Bürgerrecht.- Partner/Partnerin erfüllt die ordentlichen Wohnsitzerfordernisse und stellt gleichzeitig ein Gesuch.

→ Wohnsitzerfordernisse für Personen, die das 23. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und mindestens 5 Jahre ihrer Schulbildung (Volksschule, Mittelschule, Berufsschule) in der Schweiz erworben haben:

- 12 Jahre in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt)
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde

Hinweise

Als Wohnsitz gilt Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristiger Aufenthalt im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Dagegen gilt der Wohnsitz als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn der Ausländer/die Ausländerin sich polizeilich abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland weilt. Die Einbürgerung erfolgt immer in der Wohnsitzgemeinde. Wechselt der/die Gesuchstellende den Wohnsitz während des Einbürgerungsverfahrens, so wird dieses gegenstandslos, wenn noch kein Gemeindebeschluss vorliegt oder der Wohnsitz in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlegt wird.

b) Eignung

Eingebürgert werden kann nur, wer

- ✓ in die schweizerischen und aargauischen Verhältnisse eingegliedert ist
- ✓ mit den schweizerischen und aargauischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist
- ✓ die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllt
- ✓ die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet

* keine Erleichterte Einbürgerung nach Art. 27 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) möglich

2. Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem offiziellen Formular und unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen beim Gemeinderat des Wohnortes einzureichen.

Der Gemeinderat klärt die Einbürgerungsvoraussetzungen ab. Wenn die Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind, legt er das Gesuch der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vor. Danach übermittelt der Gemeinderat die Akten dem Departement Volkswirtschaft und Inneres.

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres holt nach Prüfung des Gesuches die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die Kommission für Justiz des Grossen Rates weiter. Die Kommission entscheidet über die Einbürgerung abschliessend, sofern der Grosse Rat nicht selber entscheidet. Das Verfahren auf Kantonsebene dauert im Normalfall ca. 1 Jahr.

3. Gebühren ab 1. November 2007

Der **Gemeinderat** erhebt für die Bearbeitung folgende Gebühren:

- pro ausländische Person CHF 1'000.00 (Ehegatten => CHF 2'000)
- pro unmündiges, in das Gesuch der Eltern
einbezogenes Kind CHF 500.00

Das **Departement Volkswirtschaft und Inneres** erhebt für die Bearbeitung folgende Gebühren:

- pro ausländische Person CHF 750.00 (Ehegatten => CHF 1'500.00)
- pro unmündiges, in das Gesuch der Eltern
einbezogenes Kind CHF 375.00

Bei ausserordentlichem Aufwand können die Gebühren auf Gemeinde- und Kantonsebene verdoppelt werden. Ebenfalls werden sämtliche Auslagen (z.B. Porti- und Telekommunikationsgebühren, Beschaffung notwendiger Informationen, Reise- und Transportkosten) nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Es steht den Gemeinden und dem Kanton frei, für die Gebühren und Auslagen Vorschüsse zu verlangen.

Für die **eidgenössische Einbürgerungsbewilligung** erhebt das Departement für Volkswirtschaft und Inneres im Auftrag des Bundes vorschussweise folgende Gebühren:

- pro ausländische Person CHF 100.00 (Ehegatten => CHF 150.00)
- unmündige Personen (eigenständiges Gesuch) CHF 50.00

Die Gebühren des Bundes können verdoppelt oder bis zur Hälfte reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

4. Gesetzliche Grundlagen

[Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts](#) vom 29. September 1952
 Bezugsquelle: Bundesamt für Bauten und Logistik, Abt. Verkauf Gesetze, Fellerstrasse 21, 3003 Bern;
 E-Mail: verkauf.gesetze@bbl.admin.ch oder im Internet: www.bundespublikationen.ch

[Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht \(KBüG\)](#) vom 22. Dezember 1992
 Bezugsquelle: Staatskanzlei, Zentrale Dienste, Drucksachen, Regierungsgebäude, 5001 Aarau;
 E-Mail: zentrale.dienste.sk@ag.ch oder im Internet: www.ag.ch/sar/ ⇒ SAR-Nummer 121.100

[Verordnung über die Gebühren im Bürgerrechtswesen \(KBüGGV\)](#) vom 12. September 2007
 Bezugsquelle: Staatskanzlei, Zentrale Dienste, Drucksachen, Regierungsgebäude, 5001 Aarau;
 E-Mail: zentrale.dienste.sk@ag.ch oder im Internet: www.ag.ch/sar/ ⇒ SAR-Nummer 121.113